



Wahlreglement

Gültig ab 1. Januar 2019

Inhalt

I. Allgemeines	5
1. Ziel und Zweck	5
2. Geschlechtsneutralität der Bezeichnungen	5
3. Geltungsbereich	5
4. Grundlagen	5
II. Stiftungsrat und Rentnervertreter	6
A Zusammensetzung und Amtsdauer Stiftungsrat	6
5. Zusammensetzung und Anschlussgruppen	6
6. Amtsdauer	6
7. Beendigung der Mitgliedschaft während der Amtsdauer	7
B Rentnervertreter	7
8. Zusammensetzung	7
C Passives Wahlrecht	8
9. Voraussetzungen	8
10. Ausschlussgründe	8
III. Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats und Rentnervertreter	9
D Gemeinsame Bestimmungen	9
11. Wahl durch Wahlorgan	9
12. Kandidatur	9
13. Weiterleitung an Wahlorgan	10
14. Zeitpunkt der Wahl	10
15. Ersatzwahl	10

E Wahl der Arbeitnehmerverepreter	11
16. Wahlorgan.....	11
F Wahl der Arbeitgeberverepreter	11
17. Wahlorgan.....	11
18. Kandidaten der Anschlussgruppen	11
G Wahl der Rentnerepreter	12
19. Wahlorgan.....	12
H Mitteilung, Prüfung und Publikation des Wahlergebnisses	12
20. Mitteilung.....	12
21. Feststellung	12
22. Publikation des Wahlergebnisses	13
I Rechtsschutz	13
23. Einsprache an den Stiftungsrat.....	13
24. Weiterzug an die kantonale Aufsichtsbehörde	13
IV. Schlussbestimmungen	14
25. Lücken im Reglement	14
26. Änderung des Reglements	14
27. Inkrafttreten	14

I. Allgemeines

1. Ziel und Zweck

- 1 Dieses Reglement regelt die Zusammensetzung und die Wahl des Stiftungsrats und der Rentnervertreter der St.Galler Pensionskasse (nachfolgend sgpk).
- 2 Die Organisation, die Aufgaben und die Entschädigungen des Stiftungsrats und der Rentnervertreter sind im Organisationsreglement geregelt.

2. Geschlechtsneutralität der Bezeichnungen

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

3. Geltungsbereich

Das Wahlreglement gilt für alle, die Aufgaben mit der Organisation und Leitung sowie mit der Durchführung der Wahl des Stiftungsrats und der Rentnervertreter wahrnehmen. Das Reglement gilt auch für externe Dienstleister, die im Zusammenhang mit der Wahl beauftragt werden.

4. Grundlagen

Die Wahl des Stiftungsrats und der Rentnervertreter richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) und der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1) sowie des Gesetzes über die St.Galler Pensionskasse vom 9. Juni 2013 (Pensionskassengesetz; sGS 864.1).

II. Stiftungsrat und Rentnervertreter

A Zusammensetzung und Amtsdauer Stiftungsrat

5. Zusammensetzung und Anschlussgruppen

- 1 Der Stiftungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern aus drei Anschlussgruppen und setzt sich wie folgt zusammen:

Anschlussgruppen	Vertretung der Arbeitgebenden	Vertretung der versicherten Arbeitnehmenden
a) Kanton, Universität St.Gallen, Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen, Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, Melioration der Rheinebene, Rheinunternehmen, mit Anschlussvereinbarung angeschlossene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	3	3
b) Spitalverbunde, Psychiatrieverbunde, Zentrum für Labormedizin	1	1
c) Politische Gemeinden als Trägerinnen der öffentlichen Volksschule und Schulgemeinden	2	2

- 2 Im Rahmen von Abs. 1 dieser Bestimmung wird eine ausgewogene Zusammensetzung hinsichtlich Geschlecht und Altersgruppen angestrebt.

6. Amtsdauer

- 1 Die Mitglieder werden jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni.
- 2 Die Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die verbleibende Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

7. Beendigung der Mitgliedschaft während der Amtsdauer

- 1 Das Mitglied des Stiftungsrats, das während der Amtsdauer freiwillig aus dem Stiftungsrat ausscheiden möchte, zeigt den Rücktritt sechs Monate vorher dem Stiftungsrat schriftlich mit Begründung an.
- 2 Die Mitgliedschaft endet während der Amtsdauer im Übrigen:
 - a) wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr erfüllt sind;
 - b) mit dem Tod.

B Rentnervertreter

8. Zusammensetzung

- 1 Die Rentnervertreter sind mit einem Vertreter aus den Anschlussgruppen gemäss Ziff. 5 Abs.1 Bst. a und b dieses Reglementes und einem Vertreter aus der Anschlussgruppe gemäss Ziff. 5 Abs.1 Bst. c dieses Reglementes vertreten.
- 2 Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrats teil.
- 3 Im Übrigen werden die Bestimmungen dieses Reglementes sachgemäss angewendet.

C Passives Wahlrecht

9. Voraussetzungen

- 1 Die Wahlvoraussetzungen gelten für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter sowie die Rentnervertreter.
- 2 Wählbar sind Personen, die
 - a) handlungsfähig und mündig sind und
 - b) die Vorschriften über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen gemäss Art. 51b BVG erfüllen.
- 3 Als Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter sind Personen wählbar, die zu Beginn der Amtsdauer:
 - a) höchstens 65-jährig sind und
 - b) nicht Rentner der sgpk sind.
- 4 Es können Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter in den Stiftungsrat gewählt werden, die nicht bei der sgpk versichert sind.
- 5 Ändert ein Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter die Anschlussgruppe, bleibt er bis Ende der Amtsdauer im Amt.

10. Ausschlussgründe

Mitarbeitende der sgpk und mit der Geschäftsleitung oder der Vermögensverwaltung betrauten externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen sind nicht wählbar.

III. Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats und Rentnervertreter

D Gemeinsame Bestimmungen

11. Wahl durch Wahlorgan

Die Wahlorgane wählen ihre Vertreter für die Anschlussgruppen.

12. Kandidatur

- 1 Jede natürliche Person, die die Voraussetzungen gemäss Ziff. 9 erfüllt, kann sich als Stiftungsrat oder Rentnervertreter bewerben.
- 2 Kandidaten bewerben sich direkt beim Wahlorgan, über ihren Verband oder bei der Geschäftsstelle.
- 3 Es sind bis Ende Februar (Poststempel) des Wahljahrs in einem geschlossenen Umschlag folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) Unterzeichnetes Bewerbungsschreiben mit Motivation;
 - b) Lebenslauf;
 - c) aktueller Strafregisterauszug;
 - d) aktueller Betreibungsregisterauszug;
 - e) unterzeichnete Erklärung, dass kein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren hängig ist;
 - f) Wahlvorschlag von mindestens 10 Versicherten der entsprechenden Anschlussgruppe.
- 4 Amtierende Stiftungsräte haben der Geschäftsstelle bis Mitte Januar des Wahljahrs schriftlich mitzuteilen, ob sie für eine weitere Amtsperiode antreten.

13. Weiterleitung an Wahlorgan

- 1 Die Geschäftsstelle der sgpk bestätigt dem Kandidaten innert 5 Arbeitstagen schriftlich den Eingang der Kandidatur.
- 2 Die Geschäftsstelle leitet sämtliche Unterlagen aller kandidierenden Personen bis spätestens am 10. März des Wahljahrs an das Sekretariat des Wahlorgans weiter.

14. Zeitpunkt der Wahl

- 1 Die Wahl findet bis spätestens Ende April vor Ende der Amtsdauer des Stiftungsrats und der Rentnervertretung statt.
- 2 Wählt die Regierung eines ihrer Mitglieder als Arbeitgebervertreter, erfolgt dessen Wahl erst nach der rechtsgültigen Volkswahl der Regierung.

15. Ersatzwahl

- 1 Das zuständige Wahlorgan wählt für seine Vertreter einen oder mehrere Ersatzvertreter oder führt eine Ersatzwahl durch, falls eine Mitgliedschaft im Stiftungsrat während der Amtsdauer endet.
- 2 Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtsdauer.

E Wahl der Arbeitnehmervertreter

16. Wahlorgan

Die Verbände des Staatspersonals wählen die Vertreter der aktiv versicherten Personen. Sie stellen sicher, dass auch Personen gewählt werden können, die nicht Mitglied eines Verbandes des Wahlorgans sind.

F Wahl der Arbeitgebervertreter

17. Wahlorgan

- 1 Die Regierung wählt die Arbeitgebervertreter des Kantons, der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und der mit Anschlussvereinbarung angeschlossenen Arbeitgeber nach Ziff. 5 Abs. 1 Bst. a und b.
- 2 Der Verband St.Galler Volksschulträger wählt die Arbeitgebervertreter der politischen Gemeinden als Träger der öffentlichen Volksschule und der Schulgemeinden nach Ziff. 5 Abs. 1 Bst. c.

18. Kandidaten der Anschlussgruppen

- 1 Die Regierung lädt bei der Wahlvorbereitung die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie die mit Anschlussvertrag angeschlossenen Arbeitgeber ein, ihr Personen bekanntzugeben, die für eine Wahl nach Ziff. 17 Abs. 1 geeignet sind und sich dafür zur Verfügung stellen.
- 2 Der Verband St.Galler Volksschulträger lädt bei der Wahlvorbereitung die politischen Gemeinden als Träger der öffentlichen Volksschule und die Schulgemeinden ein, ihm Personen bekanntzugeben, die für eine Wahl nach Ziff. 17 Abs. 2 geeignet sind und sich dafür zur Verfügung stellen.

G Wahl der Rentnervertreter

19. Wahlorgan

- 1 Die Verbände des Staatspersonals wählen einen Rentnervertreter aus dem Kreis der Altersrentner. Der Gewählte war bis zur Pensionierung als Lehrkraft einer Primar- oder Oberstufenschule tätig.
- 2 Die Regierung wählt einen Rentnervertreter aus dem Kreis der Altersrentner. Der Gewählte war bis zur Pensionierung beim Kanton oder bei einer öffentlich-rechtlichen Anstalt tätig.

H Mitteilung, Prüfung und Publikation des Wahlergebnisses

20. Mitteilung

Die Wahlorgane teilen der Geschäftsstelle bis am 1. Mai des Wahljahres die Ergebnisse ihrer Wahlen gemäss Ziff. 11 und 19 mit und übermitteln ihr die Unterlagen gemäss Ziff. 12.

21. Feststellung

Der Präsident, der Vizepräsident und der Geschäftsführer prüfen die Wahlergebnisse und halten ihre Feststellung in einem Schreiben zuhanden des bisherigen Stiftungsrats fest.

22. Publikation des Wahlergebnisses

- 1 Der bisherige Stiftungsrat stellt die Gültigkeit der Wahl fest.
- 2 Die Geschäftsstelle publiziert das Wahlergebnis nach der Feststellung durch den Stiftungsrat umgehend auf der Internetseite der sgpk. Zudem erfolgt die Publikation des Ergebnisses im Amtsblatt des Kantons St.Gallen.

I Rechtsschutz

23. Einsprache an den Stiftungsrat

- 1 Gegen den Entscheid des Stiftungsrats sowie bei Unregelmässigkeiten im Wahlverfahren kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des Entscheids bzw. seit Kenntnis der Unregelmässigkeit, spätestens jedoch 10 Tage nach der Publikation des Wahlergebnisses im Amtsblatt des Kantons St.Gallen, Einsprache beim bisherigen Stiftungsrat erhoben werden.
- 2 Die Einsprache hat schriftlich zu erfolgen. Sie hat eine kurze Darstellung des Sachverhalts, ein klares Rechtsbegehren und dessen Begründung zu enthalten. Beweismittel sollen bezeichnet und soweit möglich eingereicht werden. Ein angefochtener Entscheid ist beizulegen. Genügt die Eingabe den Anforderungen nicht, setzt der Stiftungsrat eine angemessene Frist zur Verbesserung an, mit der Androhung, dass sonst auf die Einsprache nicht eingetreten werde.
- 3 Mit der Einsprache können alle Mängel des Wahlverfahrens bzw. der angefochtenen Anordnung geltend gemacht werden. Der Einsprache kommt nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn sie der Stiftungsrat anordnet.

24. Weiterzug an die kantonale Aufsichtsbehörde

Der Einspracheentscheid des Stiftungsrats kann an die kantonale Aufsichtsbehörde (Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht) weitergezogen werden.

IV. Schlussbestimmungen

25. Lücken im Reglement

Wo dieses Reglement keine oder keine vollständige Regelung enthält, trifft der Stiftungsrat im Einzelfall eine dem Gesetz und der Stiftungsurkunde entsprechende Regelung.

26. Änderung des Reglements

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kann dieses Reglement vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

27. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Wahlreglement vom 11. November 2015 aufgehoben.

St.Galler Pensionskasse
Rosenbergstrasse 52
9001 St.Gallen

www.sgpk.ch